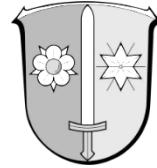


# STADT BREUBERG

## DER MAGISTRAT



Magistrat der Stadt Breuberg, Ernst-Ludwig-Str. 2-4, 64747 Breuberg

Herrn  
Stefan Keller  
Am Stiftshof 3  
63785 Obernburg

### Ordnungsamt

Ansprechpartner: Herr Gangolf  
Telefon: 0 61 63 / 709 - 31  
Zentrale: 0 61 63 / 709 - 0  
Telefax: 0 61 63 / 709 - 19  
E-Mail: gangolf@breuberg.de  
Internet: www.breuberg.de  
  
Ihr Zeichen:  
Ihr Schreiben vom:  
Aktenzeichen: 764.64-ga  
Dokumenten ID: DNX000137063  
  
Datum: 3. November 2025

### Plakatwerbung - gebührenpflichtige Erlaubnis

hier: Talkshow der Kleinstparteien Folge 3

Sehr geehrter Herr Keller,

auf Grund Ihres Antrages vom 02.11.2025 erteile ich Ihnen folgende Sondernutzungserlaubnis:

Gemäß § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 16 HStrG wird Ihnen hiermit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis zum Anbringen von höchstens 15 Plakaten an öffentlichen Straßen innerhalb der Ortsdurchfahrten im Stadtgebiet von Breuberg erteilt. Die Anbringung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der im Betreff genannten Veranstaltung. Diese Erlaubnis besitzt nur Gültigkeit **vom 09.11.2025 bis 30.11.2025**.

### Auflagen:

- Die Plakate, die auf festen Unterlagen aufgeklebt sein müssen, dürfen nur so befestigt werden, dass die Träger nicht beschädigt werden. Die Plakate sind bis zum 30.11.2025 zu entfernen.
- Die Plakate sind so anzubringen, dass durch sie weder der Fahrzeug- noch der Fußgängerverkehr behindert oder sonst beeinträchtigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Plakate nicht in Kurven, an Straßenkreuzungen oder -einmündungen angebracht werden und dadurch den Kraftfahrern die Sicht genommen wird.
- Werden Plakate an Plakatständern angebracht, ist darauf zu achten, dass für den Fußgängerverkehr eine Restgehwegbreite von mindestens 1,20 m verbleibt. Bei Plakathaltern über Gehwegen oder Radwegen oder kombinierten Geh- und Radwegen muss eine lichte Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe von 2,25 m verbleiben.
- Die Plakate müssen unfallsicher angebracht werden. Sollen Plakate mit Draht befestigt werden, so ist ausschließlich kunststoffummantelter Draht zu verwenden. Die Befestigungsmaterialien sind nach Ende der Sondernutzung wieder vollständig zu entfernen.
- Beschädigte Plakate sind unverzüglich zu erneuern oder aus dem Straßenraum zu entfernen.
- Die Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichen angebracht werden.



DNX000137063

Servicezeiten: Mo. + Di. 8:30 bis 12 Uhr und 13:30 bis 15 Uhr, Do. 8:30 bis 12 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr, Fr. 8:30 bis 12 Uhr. Außerhalb der Servicezeiten nach Vereinbarung.

#### Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Odenwaldkreis IBAN DE75 5085 1952 0020 2920 41 BIC HELADEF1ERB  
Volksbank Odenwald IBAN DE82 5086 3513 0005 0000 50 BIC GENODE51MIC  
Postbank Frankfurt/M. IBAN DE85 5001 0060 0010 2176 01 BIC PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE95ZZZ00000410994

## Hinweis:

Sollte die Plakatierung nicht in der oben angegebenen Weise erfolgen, behalten wir uns vor, die Plakate auf Ihre Kosten zu entfernen und die Erlaubnis zu widerrufen.

Werden für die Plakatierung private Flächen oder Träger (z.B. Lichtmasten von Versorgungsunternehmen, Verteilerkästen von Telekommunikationsunternehmen) in Anspruch genommen, bedarf dies der Zustimmung des jeweiligen Eigentümers bzw. der jeweiligen Eigentümerin. Für die Aufstellung von Plakaten an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb der geschlossenen Ortschaft ist eine Erlaubnis der Straßenmeisterei Bad König einzuholen. Für Schäden, die der Stadt Breuberg oder Dritten durch das Anbringen der Plakate entstehen, haftet der Erlaubnisinhaber.

## Gebührenfestsetzung:

Für diese Gestattung wird gemäß Ziffer 3.1 des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Breuberg eine Gebühr von 10,00 € / Woche erhoben.

Berechnung: 3 Wochen (09.11. – 30.11.2025) = **30,00 €**

Wir bitten Sie, diesen Betrag innerhalb von zwei Wochen auf eines der unten genannten Konten unter Angabe der Dokumenten-ID zu überweisen.

## Hinweis:

Kosten (Gebühren, Auslagen, Kosten der Ersatzvornahme) sind gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 VwGO auch im Fall eines eingeklagten Widerspruchs oder einer Klage in der angegebenen Frist zu zahlen.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Magistrat der Stadt Breuberg, Ernst-Ludwig-Straße 2-4, 64747 Breuberg, schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Der Widerspruch ist allerdings unzulässig, sofern er sich nicht auf die gebührenpflichtige Amtshandlung, sondern nur auf die Kostenentscheidung bezieht. Soll ein Rechtsmittel nur hinsichtlich dieser Kostenentscheidung erhoben werden, kann insoweit gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt (Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt), schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

  
Gangolf, Verwaltungsfachwirt